
Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat - Situation der Flüchtlinge in Ludwigshafen

KSD 20136015

Stellungnahme der Verwaltung

Frage 1

- **Wie viele Personen beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (möglichst aktueller Stichtag mit Vergleich zum Vorjahr)?**

Antwort

Stichtag	30.11.2012	30.11.2013
Anzahl Leistungsbezieher	405	549

Frage 2

- **Wie viele davon sind im Asylverfahren? Wie viele in Duldung?**

Antwort

Von den 549 Personen befinden sich

220 in einem laufenden Verfahren und weitere

244 Personen sind mit einer Duldung ausgestattet.

Frage 3

- Für wie viele bekommt die Stadt die Erstattung von 491 € pro Monat? Für wie viele muss die Stadt selbst aufkommen?

Antwort

Zum Abrechnungsstichtag für das 2. Quartal 2013, dem **30.06.2013**, lag die

Anzahl der **Leistungsbezieher** bei **482**

davon waren

erstattungsfähig **183** (37,97%)

nicht erstattungsfähig **299** (62,03%)

Zum gleichen Stichtag des Vorjahres, dem **30.06.2012**, lag die

Anzahl der **Leistungsbezieher** bei **359**

davon waren

erstattungsfähig **82** (22,84%)

nicht erstattungsfähig **277** (77,16%)

Frage 4

- Wie hoch waren die Kosten der Krankenhilfe. wie viel wurde davon vom Land erstattet?

Antwort

Aufwand Krankenhilfe (in €)

	2011	2012
Krankenkosten	773.500	609.900
<u>Landeserstattung</u>	<u>62.000</u>	<u>104.000</u>
Aufwand der Stadt	711.500	505.000

Aufteilungsquote

Land	8,02 %	17,05 %
Stadt Lu	91,98 %	82,95 %

Frage 5

- **Wie hoch sind die tatsächlichen Unterbringungskosten in der Sammelunterkunft gesamt und pro Person?**

Antwort

Der **Aufwand** zur Betreuung der Unterkünfte im Rampenweg und in der Edigheimer Straße addiert sich für das **Haushaltsjahr 2012 ohne Personalkosten auf 612.805 Euro** und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Ausstattungsgegenstände	22.359,--
Abschreibung	99.078,--
Kapitaldienst	167.062,--
Bauunterhalt	139.286,--
Heizenergie	68.664,--
Strom	26.558,--
Wasser/Abwasser	37.687,--
Müllgebühren	29.285,--
sonstige Nebenkosten	22.847,--
(Versicherungen, Steuern etc.)	_____
	612.805,--

Bei einer durchschnittlichen Belegung mit 180 Personen in 2012 errechnet sich ein monatlicher Aufwand in Höhe von **283,70 Euro** pro Kopf.

Frage 6

- **Die Zahlen vom Sozialausschuß vom 16.5.13 lassen Fragen offen: Aufwendungsbeitrag 2013 ist mit 2 476 000€ angegeben. Die Erstattung mit 690 000 € einmal oder 4 mal jährlich? Was ist richtig?**

Antwort

Darstellung der Aufwände und der Erträge

	Jahr	
	2011	2012
Aufwand für Grundleistungen,	2,07	2,11

Barbeträge und Sachleistungen

<u>Benutzungsgebühren</u>	<u>0,40</u>	<u>0,42</u>
Insgesamt	2,47	2,53
<u>Landeserstattung</u>	<u>0,31</u>	<u>0,44</u>
Aufwand der Stadt	2,16	2,09
Lastenverteilungsquote		
Land	12,55 %	17,39 %
Stadt Lu	87,45 %	82,61 %

Frage 7

- **Sind im Aufwendungsbetrag Wohnkosten von 195 € (Bett im bis zu 3-Bett-Zimmer) bzw. 250 € (im Appartement) pro Kopf eingerechnet, obwohl die Unterbringung im Rampenweg deutlich weniger Kosten verursacht ?(Siehe TOP 7 Sozialausschuss am 22.11.12 nach Anfrage der Grünen)**

Antwort

Ja, in den Gesamtaufwendungen sind die Unterkunftskosten mit eingerechnet.

Frage 8

- **Welche Mindestwohnfläche gilt pro Person in den Sammelunterkünften?**

Antwort

Wie viel Wohnfläche pro Person zur Verfügung steht orientiert sich an der Größe der zur Verfügung stehenden Zimmer bzw. der Wohnungen.

Kleine Zimmer sind etwas mehr als 13 m² groß, große Zimmer weisen eine Grundfläche von etwas mehr als 26 m² auf.

Es gibt eine bereichsinterne Vorgabe, wonach in den Sammelunterkünften **in der Regel**,

d. h. in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, kleine Zimmer mit nicht mehr als zwei Personen und große Zimmer mit nicht mehr als 4 Personen belegt werden sollen.

Damit verfügt eine Person über mehr Raum, als nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Unterbringung“ des Freistaates Sachsen mindestens zuzubilligen ist. Für das Land Rheinland Pfalz ist eine diesbezügliche Verwaltungsvorschrift nicht erlassen worden.

Frage 9

- Gibt es noch Leistungsbezieher, die Gutscheine erhalten, und wenn ja, welcher Personenkreis?

Antwort

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht weiterhin grundsätzlich die Möglichkeit vor, den überwiegenden Teil des Regelbedarfs in Form von Sachleistungen zu gewähren (§ 3 AsylbLG). Dies wird in Ludwigshafen nur in wenigen Ausnahmefällen praktiziert. Es ist nicht beabsichtigt, das Sachleistungsverfahren flächendeckend einzuführen, wenngleich die rechtliche Möglichkeit dazu gegeben ist.

Frage 10

- **Gibt es noch Personen, die eine reduzierte Auszahlung erhalten?**

Antwort

„Reduzierte Auszahlungen“, wie in der Fragestellung ausgeführt, betreffen wohl die Regelung des § 1a AsylbLG, der nach der Meinung vieler Landessozialgerichte weiterhin angewendet werden darf, siehe z.B. LSG Sachsen-Anhalt 2.9.13, L 8 AY 5/13 B ER oder

LSG Hamburg 29.8.13, L 4 AY 5/13 B ER.

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundessozialgericht hier entscheidet bzw. ob es bei einer Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dieser Regelung bleibt.

Frage 11

- Warum werden den Leistungsbeziehern Kosten für Strom zwischen 29,69 € (Alleinstehende) und 5,63 € (Säuglinge) einbehalten, obwohl sie deutlich weniger Stromkosten verursachen?

Antwort

Es findet kein Einbehalt statt, sondern es erfolgt an dieser Stelle eine Leistungserbringung durch den Sozialhilfeträger in Form der Direktübernahme der anfallenden Stromkosten. Das heißt, das Sozialamt überweist sämtliche in Rechnung gestellten Stromkosten an den Energieversorger. Insofern entfällt die Bedarfsdeckung gegenüber den Leistungsberechtigten in Höhe der in den Regelsätzen jeweils enthaltenen Stromkostenanteile .

Frage 12

- Welche Erstausrüstung wird für neu angekommene Asylbewerber oder Geduldete vorgehalten? (Bett, Matratze, Bettzeug, Handtuch, Teller, Tasse, Topf usw.) Wurde die Erstausrüstung seit Erhöhung der Asylbewerberleistung reduziert und wenn ja, warum?

Antwort

Als Erstausrüstung erhalten Asylbewerber in den Sammelunterkünften : Bett, Matratze, Bettzeug, Tisch, Stuhl, Schrank, Handtücher, Töpfe, Teller, Tassen und Besteck. In Unterkünften werden diese Verbrauchsgüter gemäß § 3 Abs.1 Satz leihweise zur Verfügung gestellt.

Eine Reduzierung der Erstausrüstung auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtsurteils gibt es nicht.

Frage 13

- **Entsprechen die Leistungen denen des Jobcenters?**

Wenn eine Person oder Familie in eine dezentrale Wohnung ziehen darf

- ist die Mietobergrenze entsprechend zu der des Jobcenters?
- ist die Einmalzahlung für Erstausrüstung entsprechend der des Jobcenters?

Antwort

Ja, der Umfang dessen, was an angemessener Miete zugebilligt wird und der Umfang der Erstausrüstung im Vergleich zwischen Sozialamt und Jobcenter sind identisch.